

## Die Krise des Jahres 129 v. Chr.

Eine rechtlich-historische Rekonstruktion\*

**ABSTRACT:** The authors analyse the key events in the course of Gracchan reforms when judicial power was transferred from triumviri agris iudicandis adsignandis to the consuls. The main objective of the paper is to define the essence of the political compromise which became the basis for this act and its consequences. In the authors' opinion judicial powers were granted to the triumviri by the lex Sempronia iudiciaria. The authors believe that in 129 BC the senate managed to repeal this law making a compromise with the Gracchans, i. e. consenting to extend the term of office of the agrarian commission.

**Keywords:** Tiberius Gracchus – Scipio Aemilianus – Agrarkommission – lex Sempronia agraria – ager publicus – Italice

Die Krise des Jahres 129 v. Chr. darf ohne Zweifel als einer der Schlüsselpunkte der Gracchenzeit gelten. Die Ereignisse, die auch zur Ermordung des Scipio Aemilianus führten<sup>1</sup>, beeinflussten in hohem Maße das Schicksal der gracchischen Agrarreform. So ist es bis jetzt unklar, ob die Agrarreform des Tiberius Gracchus nach dem Auftritt Scipios im Jahre 129 v. Chr. überhaupt weitergeführt wurde. Die Quellen bieten in diesem Falle viel zu wenig Hilfe. Außerdem sei bemerkt, dass Appians „Bellum civile“ eigentlich die einzige Quelle zu dieser Frage darstellt. Und auch sein Bericht birgt einige Schwierigkeiten: Ihm zufolge wurde im Jahre 129 v. Chr. der gracchischen Agrarkommission die Jurisdiktion entzogen<sup>2</sup>. Die mit der Tätigkeit der gracchischen *Illviri* unzufriedenen Italiker beschwerten sich bei Scipio Aemilianus, der in einer Senatssitzung, die Anfang des Jahres stattfand, vorschlug, diese denjenigen Personen zu übergeben, denen die von der Agrarreform betroffenen Besitzer vertrauen könnten<sup>3</sup>. Der Konsul C. Sempronius Tuditanus, dem die Jurisdiktion dann übergeben wurde, verließ Rom aber bald, ohne auch nur einen einzigen Streitfall geschlichtet zu haben<sup>4</sup>.

Appian teilt also mit, dass die oben gezeichnete Krise von der Unzufriedenheit der Bundesgenossen mit der gracchischen Agrarreform provoziert wurde. Sie waren ungehalten darüber, dass die Agrarkommission ihnen okkupierte Länder, die die Italiker schon als Privateigentum betrachteten, abnehmen wollte. Die Italiker nahmen an der

\* Die Verfasser möchten sich herzlich bei J. Timmer, W. Will und A. V. Koptev für wertvolle Hinweise und verschiedenste Hilfen bedanken.

1 Cic. Fam. IX. 21. 3; Q. fr. II. 3. 3; Amic. 41; Liv. Per. 59; Plut. C. Gr. 10; App. BC. I. 3. 20; Vell. II. 4. 5–6.

2 App. BC. I. 3. 19.

3 Ibid. Vgl. Schol. Bob. p. 118 (Stangl).

4 Er zog nach Illyrien (App. BC. I. 3. 19).

Nutzung des römischen Staatslandes aktiv teil<sup>5</sup>. Das Ackergesetz des Jahres 133 v. Chr. brachte ihre Interessen in Gefahr, wobei immer noch nicht klar ist, was genau Tiberius Gracchus eigentlich bezüglich der bundesgenössischen *possessiones* beabsichtigte. D. Stockton hat vermutet, dass die Agrarkommission nur im Jahre 129 v. Chr. das von den Bundesgenossen okkupierte Land beschlagnahmte<sup>6</sup>. Dies sei die Ursache gewesen, wieso die Unzufriedenheit der Italiker mit der gracchischen Agrarreform ziemlich verspätet zum Ausdruck kam. Diese Hypothese wird leider von antiken Quellen kaum unterstützt. Es ist schwer vorstellbar, dass sich die *IIIviri a. i. a.* vier Jahre lang ausschließlich auf die Verteilung des von den *römischen* Besitzern okkupierten Staatslandes konzentriert hätten. Allerdings ist kaum zu bestreiten, dass die Krise des Jahres 129 v. Chr. die politische Position der Reformer schwächte. Die Jurisdiktion stand jetzt unter der Kontrolle des Senats, der sich für weitere Landverteilungen kaum interessierte. Das Problem bestand auch darin, dass die Konsuln, denen diese übergeben wurde, die Arbeit der *IIIviri a. i. a.* auf dieselbe Weise wie C. Sempronius Tuditanus im Jahre 129 v. Chr. sabotieren konnten. So war es fast unmöglich, neue Ländereien für die Verteilung von *ager publicus* an die Armen zu gewinnen. Eine solche Politik des Senats und seiner Anhänger hätte letztendlich die gracchische Agrarreform zum Stoppen bringen können.

Es ist also nicht auszuschließen, dass die Aktivitäten der Agrarkommission seit diesem Zeitpunkt auf die Verteilung der schon von ihnen zu *ager publicus* erklärten Länder begrenzt wurden. So ist zumindest Appians Bericht zu interpretieren. Das „Bellum civile“ ist aber nicht die einzige Quelle zur Tätigkeit der Reformer in den 20er Jahren. Dios Bericht setzt beinahe umgekehrte Akzente. Ihm zufolge „konnten“ die gracchischen *IIIviri a. i. a.* nach dem Tode des Scipio Aemilianus „ungestört sozusagen das gesamte Italien verwüsten“<sup>7</sup>. Dios Erzählung wird indirekt von den „Periochae“ unterstützt<sup>8</sup>. Hier nehmen die *seditiones triumvirales* auch nach dem Tode des Scipio Aemilianus kein Ende. Selbst Appian berichtet über Sabotage bei der Landverteilung durch alte Besitzer<sup>9</sup>. Dies bedeutet, dass die Agrarkommission immer noch tätig war und ihre Funktionen gewissermaßen erfüllte, obwohl sie keine Jurisdiktion mehr besaß.

Die antiken Quellen zeichnen also ein ziemlich widersprüchliches Bild. Außerdem ist unsere Überlieferung mehr als fragmentarisch: Rechtliche Details sind nicht bekannt. Selbst Appian verliert kein Wort über rechtliche Voraussetzungen für die vom Senat durchgeführten Aktionen. Was geschah eigentlich im Jahre 129 v. Chr., und welche Folgen hatte die Krise für die Agrarreform des Tiberius Gracchus? Solche Fragen sind ohne eine Untersuchung der Kompetenzen der gracchischen Agrarkommission schwer zu beantworten. Es sei bemerkt, dass dieses Problem nur in wenigen

5 Siehe Quellenanalyse bei Richardson 1980, 1–11.

6 Stockton 1979, 92.

7 Dio Cass. XXIV. Fr. 84. 2: ὑπεξαίρεθέντος δὲ τούτου πάντα αὐθις τὰ τῶν δυνατῶν ἠλαττώθη, ὥστε ἐπ' ἀδείας τοὺς γεωνόμους πᾶσαν ὡς εἶπεν τὴν Ἰταλίαν πορθῆσαι.

8 Liv. Per. 59: *defuncto eo* (Scipio Aemilianus ist gemeint – R. L., A. S.) *acrius seditiones triumvirales exarserunt.*

9 App. BC. I. 3. 21: Τὴν δὲ διαίρεσιν τῆς γῆς οἱ κεκτημένοι καὶ ὡς ἐπὶ προφάσει ποικίλαις διέφερον ἐπὶ πλείστον.

Aufsätzen speziell untersucht wird. Einer davon wurde von R. A. Bauman im Jahre 1979 veröffentlicht<sup>10</sup>. Der Verfasser meint, dass die gracchischen *IIIviri a. i. a.* ein Imperium besaßen<sup>11</sup>. Seine Argumentation wirkt dabei nicht immer überzeugend. Dies gilt beispielsweise für seine Interpretation der epigraphischen Quellen<sup>12</sup>. Die von ihm eingeführten Stellen (*lex repetundarum* und *lex Bantina*) lassen sich nicht eindeutig interpretieren, weil es sich hier um beides handelt: nämlich Magistrate *mit* und *ohne* Imperium. Dies wird am Beispiel der Formulierungen sichtbar: „Dum magistratum aut inperium habebunt“ (*lex repetundarum*) und „magistratum imperiumve inierit“ (*lex Bantina*).

Ein gutes Argument für Baumans Rekonstruktion ist allerdings in der zweiten Rede Ciceros gegen das Ackergesetz des P. Servilius Rullus zu finden. Ciceros Wortlaut lässt uns vermuten, dass die *lex Sempronia agraria* des Tiberius Gracchus wohl als Muster für das von P. Servilius Rullus vorgestellte Ackergesetz diente<sup>13</sup>. Der Redner sagt folgendes: „iubet (sc. Rullus) auspicia coloniarum deducendarum causa Xviro habere, pullarios ‚eodem iure‘, – inquit (sc. Rullus), – quo habuerunt iiviri lege Sempronia“<sup>14</sup>. Die Pullarii waren für die heiligen Hühner verantwortlich und dienten ursprünglich als Gehilfen bei den Auspizien *ex tripudiis*, die von den römischen Magistraten außerhalb Roms durchgeführt wurden<sup>15</sup>. In der späten Republik bezeichnete man als „pullarii“ schon die Gehilfen bei den Auspizien aller Art<sup>16</sup>. Theodor Mommsen meint, dass jedes Mitglied einer Agrarkommission nur das Recht auf so genannte *auspicia minora* hatte<sup>17</sup>. Diese waren typisch für niedere Magistrate, die kein Imperium besaßen. Die historischen Informationen, die wir in den Reden Ciceros „de lege agraria“ finden, lassen uns Mommsens Hypothese bezweifeln. Cicero sagt, dass die *Xviri* (d. h. die nach dem Ackergesetz des P. Servilius Rullus gebildete Agrarkommission) ein auf fünf Jahre begrenztes Imperium sowie eine Jurisdiktion besaßen (*summo cum imperio iudicioque*)<sup>18</sup>. Außerdem beschreibt er ausführlich selbst die Prozedur, nach der die *Xviri* ihr Imperium bekamen, und kritisiert diese gnadenlos<sup>19</sup>. Deswegen scheint es mehr als folgerichtig, hier die mit dem Imperium verbundenen *auspicia maxima* zu vermuten. Dies sollte offensichtlich auch für die gracchische Agrarkom-

10 Bauman 1979, 385–408.

11 Bauman 1979, 401 (mit Quellen und Literatur). Für Argumente gegen Mommsens Rekonstruktion siehe Bauman 1979, 402–403.

12 Bauman 1979, 401, Anm. 100; 101.

13 Zumindest bezüglich der Auspizien.

14 Cic. Leg. agr. II. 31, vgl. 32. Plutarch erwähnt einen Hühnerwärter, der bei Tiberius Gracchus diente (Tib. Gr. 17, vgl. Val. Max. I. 4. 2; De vir. ill. LXIV. 6). Dieser befand sich bei Tiberius Gracchus als einem Mitglied der Agrarkommission (*IIIviri agris iudicandis adsignandis*), wenn es hier nicht um private Auspizien ging. Siehe Mommsen 1887a, 85, Anm. 2; 1887b, 283, Anm. 5. Contra: Lange 1876, 830; Liebenam 1901, 706.

15 Cic. Div. I. 28; II. 72–73; Liv. VI. 41. 8; X. 40. 4; Fest. p. 284L, s. v. puls; p. 386L, s. v. sollistimum; p. 498L, s. v. tripudium.

16 Cic. Div. I. 27–28; 77; II. 20; 72–74; Fam. X. 12. 3; Liv. VI. 41. 8; VIII. 30. 2; IX. 14. 4; X. 40. 2; 4; 5; 9; 11; Per. 19; Serv. Ad Aen. VI. 198; Val. Max. I. 4. 3; Dionys. AR. II. 6. 2. Vgl. Mommsen 1887a, 79, Anm. 1; 85, Anm. 2.

17 Mommsen 1887b, 631.

18 Cic. Leg. agr. II. 34. Siehe auch: I. 9; II. 45; 60; 99.

19 Ibid. II. 18–31.

mission (*IIIviri a. i. a.*) gelten, weil P. Servilius Rullus auf die *lex Sempronia agraria* des Tiberius Gracchus als Präzedenzfall bezüglich der Auspizien verwies<sup>20</sup>.

All diese Argumente scheinen in sich logisch zu sein, obwohl sie immer noch nicht eindeutig sind. So schlug P. Servilius Rullus eine ziemlich seltsame Prozedur zur Wahl seiner *Xviri* vor, und zwar die gleiche wie bei der Wahl eines Pontifex Maximus<sup>21</sup>. Die Pontifices Maximi wurden durch eine Abstimmung der 17 Tribus (somit nicht aller 35 Tribus) gewählt. Dieselbe Prozedur war damals auch für die Mitglieder der vier wichtigsten Priesterkollegien in Rom vorgesehen. Allerdings wurden die *Xviri* durch eine solche Prozedur, d. h. wenn die Agrarkommission von weniger als 35 Tribus gewählt wurde, nicht zu Magistraten. Deswegen plante P. Servilius Rullus, seine Agrarkommission mit Vollmachten durch eine *lex curiata de imperio* auszustatten. Eine solche galt damals als eine Formalität, die die Macht der Magistrate *cum imperio* (Konsuln und Prätores) legitimierte. Dies bedeutet, dass die oben gezeichnete Situation auch anders erklärt werden kann. Wie bekannt, wählten die *comitia tributa* keine Magistrate *cum imperio*. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass es sich hier um einen „Trick“ des P. Servilius Rullus selbst handelte, der dadurch den Status seiner Agrarkommission erhöhen wollte.

R. A. Baumans Rekonstruktion wird allerdings auch von Livius unterstützt. Des- sen Bericht zufolge wurden im Jahre 194 v. Chr. zwei Agrarkommissionen gewählt, die für die Kolonien Gründungen in Süditalien zuständig waren<sup>22</sup>. Jede davon besaß ein auf drei Jahre begrenztes Imperium. Es sei hervorgehoben, dass es die einzige Stelle bei Livius ist, an der er über ein Imperium der Agrarkommissionen berichtet. Dies spielt aber keine große Rolle, weil es typisch für ihn ist, allgemein bekannte Details nicht zu wiederholen. Andererseits, ist es auch wohlbekannt, dass seine Terminologie nicht immer präzise ist. So ist in diesem Falle also ein Fehler nicht auszuschließen.

Falls die gracchische Agrarkommission tatsächlich ein Imperium besaß, wie R. A. Bauman meint<sup>23</sup>, war die Aufgabe des Senats im Jahre 129 v. Chr. alles andere als leicht zu erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Übergabe der Jurisdiktion an die Konsuln werden breit diskutiert<sup>24</sup>. R. A. Bauman vermutet, dass es sich hier um ein Senatskonsult handelte. Nach diesem wurde die Jurisdiktion den Konsuln übergeben, wie es normalerweise in Rom bei der Vergabe der Provinzen an die Konsuln und Prätores der Fall war. Er vermutet, dass die Jurisdiktion, um umstrittene Fälle (ob es *ager privatus* oder *publicus* war) zu klären, in der *lex Sempronia agraria* des Tiberius Gracchus offiziell als *consulis praetoris IIIviri a. i. a. iuris dictio* formuliert wurde<sup>25</sup>. Als

20 Ibid. 31.

21 Ibid. 18.

22 Liv. XXXIV. 53. 1–2: *exitu anni huius Q. Aelius Tubero tribunus plebis ex senatus consulto tulit ad plebem plebesque sciuit uti duae Latinae coloniae, una in Bruttios, altera in Thurinum agrum deducerentur. his deducendis triumviri creati, quibus in triennium imperium esset, in Bruttios Q. Naeuius M. Minucius Rufus M. Furius Crassipes, in Thurinum agrum A. Manlius Q. Aelius L. Apustius.*

23 Siehe Bauman 1979, 401.

24 Beness 2005, 39, n. 11.

25 Bauman 1979, 406–407.

Anlass, diese den Triumvirn zu entziehen, dienten dabei zahlreiche Beschwerden der römischen Bundesgenossen, die sie beim Senat einlegten<sup>26</sup>. Die Rechte der Bundesgenossen wurden durch die Aktivitäten der Agrarkommission verletzt<sup>27</sup>, dies führte dazu, dass die Tätigkeit der gracchischen *Illiviri a. i. a.* als eine dem Staat schädliche dargestellt wurde.

Die von R. A. Bauman vorgeschlagene Lösung stimmt allerdings mit der politischen Praxis nicht unbedingt überein. Es ist fraglich, ob der Senat einem Magistrat seine ganze Macht oder eine seiner Kompetenzen entziehen konnte bzw. durfte. In Rom legte ein Magistrat sein Amt normalerweise freiwillig nieder<sup>28</sup>. Obwohl er dazu vom Senat hätte gezwungen werden können (*coactus abdicare se*)<sup>29</sup>, kam die endgültige Entscheidung von ihm selbst. Die Methoden, mit deren Hilfe der Senat jeden Magistrat unter Druck setzen konnte, waren zweifellos effektiv<sup>30</sup>. Die Amtszeit der Magistrate war begrenzt, und dies machte die Aufgabe für den Senat leichter. Nachdem die Amtszeit eines Magistrats zu Ende war, konnte er als private Person vor Gericht gezogen werden. Eine solche Perspektive ließ römische Magistrate normalerweise sehr vorsichtig mit ihren Mitbürgern und dem Senat umgehen, weil ein Konflikt in der Amtszeit später schwere Folgen haben konnte. Im Falle der Gracchaner konnte man aber nur schwerlich darauf hoffen, dass sie sich von einer solchen Perspektive einschüchtern lassen würden. Jeder Druck auf diese wäre mit großer Wahrscheinlichkeit erfolglos gewesen. Selbst die blutigen Auseinandersetzungen des Jahres 133 v. Chr. stoppten die Agrarreform nicht.

Dem Senat stand aber eine Option zur Verfügung, die theoretisch auch im Jahre 129 v. Chr. gegen die Opposition verwendet werden konnte. Es handelt sich um die mögliche Abrogation der *lex Sempronia agraria* des Tiberius Gracchus<sup>31</sup>. In den „Periochae“ findet man eine interessante Stelle: „promulgavit (sc. Tib. Gracchus) et aliam legem agrariam, qua sibi latius agrum patefaceret, ut iidem triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset“<sup>32</sup>. Hier ist die Rede von einem Gesetz bzw. Ackergesetz, nach dem den gracchischen Triumvirn die Jurisdiktion gesichert wurde. Es wird vom Verfasser der „Periochae“ als „alia lex agraria“ bezeichnet. Zuerst wird aber eine andere *lex agraria* des Tiberius Gracchus erwähnt, die offensichtlich die Höchstgrenze für die *possessio* von römischem Staatsland einführte<sup>33</sup>. Gleich danach wird über die

26 Siehe Quellenanalyse bezüglich der Formel „e re publica“ Bauman 1979, 405–407.

27 So wurde es höchstwahrscheinlich damals dargestellt.

28 Dazu mehr bei Mommsen 1887a, 627–629. Bauman (1968, 42, nt. 35) bezeichnet Mommsens Meinung als „unrealistic from a practical point of view, and may even be wrong in strict theory“. Dabei unterstützt er Mommsens Meinung, dass ein Imperium zum ersten Mal im Jahre 105 v. Chr. und zwar dem Prokonsul Q. Servilius Caepio entzogen wurde (Bauman 1968, 48–50). Siehe auch Smortschkow 2012, 251–253.

29 Liv. Per. 19; CIL I<sup>2</sup>. p. 24 (a. u. c. 505); Cic. Cat. IV. 5. Vgl. Fest. p. 21L, s. v. abacti.

30 Bauman 1968, 37–50; Kunkel 1972, 17–20.

31 Gabba 1958, 60 (er meint, dass es sich in diesem Falle um eine *obrogatio* handelte); Molthagen 1973, 430, Anm. 46.

32 Liv. Per. 58.

33 Liv. Per. 58: ... *nequis ex publico agro plus quam mille iugera possideret*.

Bildung der gracchischen Agrarkommission berichtet<sup>34</sup>. Die „Periochae“ kennen also nicht eine, sondern zwei *leges agrariae*, die im Jahre 133 v. Chr. erlassen wurden. Die erste davon gehörte wahrscheinlich zu den so genannten *leges de modo agrorum*. Nach dieser wurde die Höchstgrenze für die *possessio* von römischem Staatsland eingeführt und eine Agrarkommission gebildet. Dazu kam ein Zusatzgesetz, das den gracchischen Triumvirn die Jurisdiktion sicherte. Die Überlieferung der „Periochae“ wird indirekt von Velleius Paterculus gestützt. Auch er berichtet über zwei oder mehrere Ackergesetze, die von Tiberius Gracchus beantragt wurden<sup>35</sup>. In diesem Sinne ist auch die Aussage Ciceros zu verstehen<sup>36</sup>. Was dabei besonders wichtig ist: Velleius' Bericht basiert nicht auf derselben Quelle wie der des Livius<sup>37</sup>.

Die moderne Forschung ist sich in der Frage, wie viele Ackergesetze Tiberius Gracchus initiiert hat, alles andere als einig<sup>38</sup>. Falls es tatsächlich nicht eine, sondern zwei *leges Semproniae agrariae* gab, sind sowieso nicht weniger als zwei Varianten möglich. Die erste Möglichkeit wäre dann: Die erste *lex Sempronia agraria* führte die Höchstgrenze für die *possessio* von römischem Staatsland ein; die zweite ließ eine Agrarkommission bilden, die für die Verteilung des von den gracchischen Triumvirn eingezogenen Staatslandes zuständig war und eine Jurisdiktion besaß. Das erste Ackergesetz sollte in diesem Falle offiziell als *lex Sempronia de modo agrorum* bezeichnet werden. Es sollte offensichtlich eine materielle Basis für die weitere Verteilung des Staatslandes an die Armen sichern. G. Tibiletti meint, dass die *leges de modo agrorum* dazu geeignet waren, die Landressourcen der römischen Gemeinde unter Kontrolle des Staates zu stellen<sup>39</sup>. Dadurch unterschieden sie sich von den „klassischen“ *leges agrariae*, deren wichtigste Aufgabe in der Verteilung des Staatslandes an die römischen Bürger und manchmal auch Bundesgenossen bestand. Das zweite Ackergesetz sollte dann „*lex Sempronia agraria*“ heißen. Diesem zufolge wurde den gracchischen Triumvirn auch die Jurisdiktion gesichert. Eine solche Rekonstruktion widerspricht aber der in den „Periochae“ beschriebenen Reihenfolge, da die gracchischen *IIIviri* bereits vor dem zweiten Ackergesetz erwähnt werden. Dies könnte also bedeuten, dass die *IIIviri a. i. a.* schon aufgrund des ersten Gesetzes gewählt worden waren.

Die zweite Möglichkeit kann dabei folgendermaßen dargestellt werden: Das erste Ackergesetz enthielt schon eine Klausel, nach der die gracchische Agrarkommission gebildet wurde<sup>40</sup>. Eine solche Rekonstruktion wird von anderen antiken Quellen un-

34 Liv. Per. 58: ... *seque et <C.> Gracchum fratrem et Appium Claudium socerum triumviros ad dividendum agrum crearet.*

35 Vell. II. 2. 2–3. Dies ist vor allem daraus zu schließen, dass er dabei eine Pluralform benutzt.

36 Cic. Acad. II. 13.

37 Die Beweise dafür: Bauman 1979, 393 (wichtig: Anm. 53).

38 Siehe z. B. Bauman 1979, 393 (wichtig: Anm. 49; 50); Stockton 1979, 40–60; Gargola 1995, 149–155.

39 Tibiletti 1948, 190.

40 Theoretisch wäre es nicht unbedingt nötig gewesen, eine neue *lex de modo agrorum* zu beantragen, um die Verteilung des Staatslandes fortzusetzen. Ein Zitat aus der zu diesem Zeitpunkt aktuellen *lex de modo agrorum* hätte wahrscheinlich auch gereicht, wie es im Falle der epigraphischen *lex agraria* war (CIL I<sup>2</sup>. 585. 2; Crawford 1996, 113). Die Höchstgrenze für die *possessio* von römischem Staatsland hätte also im Text des ersten Ackergesetzes als ein Zitat aus einer früheren *lex de modo agrorum* eingeführt werden können.

terstützt, obwohl diese nur ein Ackergesetz des Tiberius Gracchus kennen. Das zweite Ackergesetz, durch das den Triumvirn die Jurisdiktion gesichert wurde, wird also von diesen nicht erwähnt. Falls es tatsächlich ein solches Ackergesetz gab, steht zu vermuten, dass es die größte Gefahr für die Interessen des Senats in sich trug. Deswegen wurde es später im Verlauf der Krise des Jahres 129 v. Chr. zur Zielscheibe der Kritik des Senats.

Falls die zweite Rekonstruktion zutreffend ist, bleiben einige Fragen immer noch schwer zu beantworten. Die wichtigste davon wäre: Wieso benötigte Tiberius Gracchus überhaupt ein *Zusatzgesetz*, um den Triumvirn die Jurisdiktion zu sichern? Er hätte dieses Problem auch auf andere Weise lösen können. P. Servilius Rullus brauchte ein solches nicht. Wenn wir annehmen, dass die gracchischen *IIIviri* schon nach dem ersten Gesetz ein Imperium besaßen, wirkt die ganze Situation ziemlich seltsam. Die Jurisdiktion (*iudicium*) war eng mit dem Imperium verbunden. Dabei scheint es unkorrekt zu sein, diese als einen Bestandteil des Imperiums darzustellen. Dies wird klar, wenn wir die Materialien der epigraphischen Quellen und zwar der epigraphischen *lex repetundarum* und *lex agraria* in Betracht ziehen. Hier findet man eine Formel, die die oben gezeichnete These beweist<sup>41</sup>. Außerdem stehen uns auch einige indirekte Hinweise darauf zur Verfügung, dass es ein „Zusatzgesetz“ tatsächlich gab. Es handelt sich um eine Rede des Scipio Aemilianus, und zwar „Contra legem iudiciariam Tiberii Gracchi“, die bei Macrobius erwähnt wird<sup>42</sup>. Welches Gesetz kritisiert Scipio Aemilianus in diesem Falle? Es steht fest, dass diese Rede schon nach der Ermordung des Tiberius Gracchus gehalten wurde, weil Scipio Aemilianus während dessen Tribunats gegen Numantia kämpfte. Es scheint also logisch zu sein, Scipios Rede mit den Ereignissen des Jahres 129 v. Chr. in Verbindung zu bringen, weil nichts anderes als das *iudicium* den Triumvirn damals entzogen wurde<sup>43</sup>. Deswegen ist es unserer Meinung nach korrekt, das erste Ackergesetz des Tiberius Gracchus als *lex agraria* und das zweite als *lex iudiciaria* zu bezeichnen. Allerdings ist es immer noch unklar, ob der letzte Begriff rein technisch korrekt ist. Wir benutzen die Begriffe dennoch, um beide Gesetze zu unterscheiden.

Die von Cicero in der zweiten Rede *de lege agraria* dreifach verwendete Formel „summo cum imperio iudicioque“<sup>44</sup> kann ebenfalls als ein indirekter Beweis für die oben vorgeschlagene Rekonstruktion betrachtet werden. Wozu erwähnt Cicero das *iudicium* überhaupt, wenn er die Kompetenzen der *Xviri* als *summum imperium* schon bezeichnet hatte? Das *iudicium* selbst diente offenbar als eine zusätzliche Kompetenz für das Imperium. Es scheint so zu sein, dass die Jurisdiktion in dem Ackergesetz des P. Servilius Rullus von Anfang an vorgesehen war. Dadurch unterschied sich sein

Im Falle der *lex Sempronia agraria* wäre dann ein Zitat aus dem Ackergesetz, das in der Rede des M. Porcius Cato Censor „pro Rhodiensibus“ erwähnt wird, zu vermuten (Gell. Noct. Att. VI. 3. 37). Siehe die von G. Tibiletti vorgeschlagene Rekonstruktion der römischen *leges de modo agrorum* (Tibiletti 1948, 235).

41 *Lex repetundarum: iudiciove imperiove* (CIL I<sup>2</sup>. 583. 72; Crawford 1996, 72); *lex agraria: imperio iudicio* (CIL I<sup>2</sup>. 585. 87; Crawford 1996, 122). In beiden Fällen werden *imperium* und *iudicium* getrennt.

42 Macr. Sat. III. 14. 6.

43 Astin 1967, 239; Beness 2005, 38, n. 8.

44 Cic. Leg. agr. II. 34; 60; 99.

Ackergesetz von der Praxis, der sich Tiberius Gracchus im Jahre 133 v. Chr. bediente. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass es ohne ein solches Zusatzgesetz rechtlich unmöglich gewesen wäre, den gracchischen Triumvirn die Jurisdiktion zu sichern. Rullus' Ackergesetz ist ein beinahe unschlagbares Argument dafür, dass man dazu keine spezielle „*lex iudiciaria*“ brauchte. Tiberius Gracchus' Überlegungen sind dabei schwer zu rekonstruieren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass es diese überhaupt nicht gab. Eine solche Maßnahme könnte also aus rein taktischen Gründen durchgeführt worden sein. Außerdem ist es gut möglich, dass die Notwendigkeit, den Triumvirn die Jurisdiktion zu sichern, erst dann klar wurde, als die *lex Sempronia agraria* schon in die Komitien kam. Dies könnte also die Ursache gewesen sein, wieso Tiberius Gracchus ein Zusatzgesetz (*lex iudiciaria*) brauchte.

Dem Bericht Appians zufolge äußerte sich Scipio Aemilianus vor dem Volk vorsichtig<sup>45</sup> und weigerte sich, offene Kritik an dem Ackergesetz des Tiberius Gracchus zu üben. Er befürchtete eine negative Reaktion des Volkes auf jene Kritik und schlug deswegen nur vor, den anderen Personen die den Triumvirn zuvor gesicherte Jurisdiktion zu übergeben<sup>46</sup>. Wenn die Jurisdiktion schon in der *lex agraria* vorgesehen war, stellt sich dann die Frage: Wie wäre es rein rechtlich möglich gewesen, einen Teil des Gesetzes außer Kraft zu setzen, ohne dasselbe auch bezüglich der *lex Sempronia agraria* selbst zu unternehmen? Falls es tatsächlich eine *lex iudiciaria* gab, hätte man auf ein rechtliches Verfahren zurückgreifen können, das relativ gut überliefert ist: die Abrogation. Nachdem die von Scipio Aemilianus vorgeschlagene Maßnahme vom Senat akzeptiert wurde, geschah nach Appian folgendes: „ταῦτα δ', ὅσοι τοῦ Σκιπίωνος ἦσαν ἐχθροί, κατιδόντες ἐβόων, ὡς λῦσαι τὸν Γράκχου νόμον ὄλως διεγνωνκῶς μέλλοι πολὺν ἐπὶ τῷδε ἔνοπλον φόνον ἐργάσασθαι“<sup>47</sup>. Hier ist die Rede nicht von einer vollzogenen Abrogation der *lex Sempronia agraria*, sondern diese wird nur befürchtet. Scipios Auftritt wurde dementsprechend als eine dem Ackergesetz des Tiberius Gracchus mit der Abrogation drohende Aktion wahrgenommen. Welches Gesetz ist an dieser Stelle gemeint? Es konnte nur um die *lex Sempronia agraria* gehen, weil die Jurisdiktion den Konsuln schon übergeben worden waren, was die Abrogation der *lex iudiciaria* des Tiberius Gracchus ermöglichte.

In der nachgracchischen Zeit spielte der Senat die entscheidende Rolle bei der Abrogation eines Gesetzes<sup>48</sup>. Cicero behauptet, dass die Gesetze des Titius, Saturninus und Livius Drusus *uno versiculo senatus* außer Kraft gesetzt wurden<sup>49</sup>. Es handelt sich um ein Ackergesetz des Sextus Titius (99 v. Chr.), das nur schlecht überliefert

45 Scipios Verhältnis zum Volk war nicht mehr von Vertrauen geprägt, worauf seine zwei wohlbekanntesten *dicta* deutlich hinweisen (siehe zu Datierung und Kontext: Beness 2009, 60, 67–68; Beness, Hillard 2012, 275–276).

46 App. BC. I. 3. 19: ... παρελθὼν (sc. Scipio Aemilianus) εἰς τὸ βουλευτήριον τὸν μὲν Γράκχου νόμον οὐκ ἔψεγε διὰ τὸν δῆμον σαφῶς, τὴν δὲ τοῦδε δυσχέρειαν ἐπεξίων ἤξιον τὰς δίκας οὐκ ἐπὶ τῶν διαιρουμένων ὡς ὑπόπτων τοῖς δικαζομένοις, ἀλλ' ἐφ' ἑτέρων λέγεσθαι.

47 App. BC. I. 3. 19.

48 Heikkilä 1993, 117–142 (esp. 117–120); Smortschkov 2012, 237–245.

49 Cic. Leg. II. 14. Siehe eine umfassende Analyse dieser sowie weiterer Fälle aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. (fokussiert auf die religiöse Seite der Abrogation): Heikkilä 1993, 133–142.

ist<sup>50</sup>. Außerdem erwähnt Cicero hier die gut bekannten Ackergesetze bzw. Plebiszite des L. Appuleius Saturninus (100 v. Chr.) und nicht weniger gut überlieferte Gesetze bzw. Plebiszite des M. Livius Drusus (91 v. Chr.). In einem anderen Werk weist Cicero auf den Grund hin, wieso Livius Drusus' Gesetze außer Kraft gesetzt wurden: Bei ihrer Vorbereitung hatte man gegen die *lex Caecilia Didia* verstoßen<sup>51</sup>. Letztere hatte im Jahre 98 v. Chr. ein altes Verbot wieder zum Leben erweckt, das mehrere gesetzgeberische Initiativen in einem Gesetzentwurf nicht zuließ. Dieses Gesetz legte auch das so genannte *Trinundinum fest*<sup>52</sup>.

In zwei Fällen davon spielten die Auguren eine bedeutende Rolle. Im Falle der *lex Titia* gab es sogar einen Beschluss des Kollegiums der Auguren<sup>53</sup>. Es sei betont, dass dieser als einziges glaubwürdiges Dekret des Kollegiums von Auguren bezüglich eines Gesetzes gilt. Das Dekret wurde sicher aus politischen Gründen beschlossen. Als Anlass dazu diente ein schlechtes Vorzeichen: Im Himmel hatte man zwei gegeneinander kämpfende Kolkrahen *supra contionem* gesehen<sup>54</sup>. Dem Bericht Ciceros zufolge wurden die Gesetze des Livius nach dem Rat (*consilio*) des Konsuls und Augurs L. Marcus Philippus außer Kraft gesetzt<sup>55</sup>. Im Kommentar des Asconius zur Rede Ciceros „pro Cornelio“ findet man einige Details, die dabei helfen können, sich diese Situation besser vorzustellen. Die Abrogation wurde vom Senat beschlossen<sup>56</sup>. Dieser bereitete dann ein Senatskonsult vor, in dem festgestellt wurde, dass die Gesetze des Livius *contra auspicia* in die Komitien eingebracht worden waren<sup>57</sup>.

Dazu gibt es noch weitere Beispiele, die aber aus späterer Zeit stammen. Es handelt sich um einen Versuch des P. Clodius, die Gesetze Caesars außer Kraft zu setzen. Der Volkstribun behauptete, dass Caesar seine Maßnahmen „*contra auspicia*“ durchgeführt habe. Die Abrogation sollte dann ebenfalls vom Senat verwirklicht werden (*per senatum rescindi oportere*)<sup>58</sup>. In seinen „*Philippicae*“ erzählt Cicero, dass M. Antonius' Gesetze vom Senat für ungültig erklärt wurden, weil diese „*per vim et contra auspicia* (vitiose)“<sup>59</sup> in die Komitien eingebracht worden waren<sup>60</sup>. Im Jahre 100 v. Chr. bot C. Marius dem Senat an, denselben Anlass zur Abrogation der Gesetze bzw. Plebiszite des L. Appuleius Saturninus zu benutzen<sup>61</sup>.

Bei Cicero wird also der Senat als diejenige staatliche Institution, die ein „*per vim et contra auspicia*“ eingebrachtes Gesetz außer Kraft setzt, dargestellt. Wie es aufgrund

50 Mehr dazu: Münzer 1937, 1563–1564.

51 Cic. Dom. 41, vgl. 50.

52 Ibid. 41; 53.

53 Cic. Leg. II, 31.

54 Obseq. 46.

55 Cic. Leg. II, 31.

56 Ibid.

57 Ascon. Pro Corn. p. 61: *Itaque Philippus cos. qui ei inimicus erat obtinuit a senatu ut leges eius omnes uno S. C. tollerentur. Decretum est enim contra auspicia esse latas neque eis teneri populum.*

58 Cic. Dom. 40.

59 Cic. Phil. III, 9; V, 7–10; VI, 3; XII, 12; XIII, 5.

60 Cic. Phil. XII, 12; XIII, 5.

61 App. BC. I, 4, 30. Vgl. De vir. ill. LXXII, 7; Cic. Leg. II, 14.

der Erzählung Appians zu erkennen ist, hielt Scipio Aemilianus seine Rede im Senat<sup>62</sup>. Deswegen ist es logisch zu vermuten, dass die Abrogation der *lex Sempronia iudiciaria* im von Scipio Aemilianus initiierten Senatskonsult vorgesehen war. Wir müssen aber auch die Tatsache berücksichtigen, dass Ciceros Angaben aus einer späteren Zeit stammen. Denkbar wäre auch, dass das Verfahren der Abrogation in der Zeit der Gracchen noch anders aussah. Die *lex Rubria*, die vermutlich nach dem Entwurf des Gaius Gracchus verfasst worden war und die Gründung der Kolonie *Iunonia* auf dem Territorium des römischen *Africa* vorsah, wurde sowohl vom Senat als auch von der Volksversammlung für ungültig erklärt. Kurz vor der Ermordung des jüngeren Gracchus stellte der Volkstribun Minucius nach der Initiative des Senats einen Antrag, in dem die Abrogation der *lex Rubria* vorgesehen war<sup>63</sup>. Der Senat kämpfte gegen die Pläne der Reformer mit allen möglichen Mitteln. In diesem Falle hatte die senatorische Propaganda einen wichtigen Bundesgenossen auf ihrer Seite – den Zorn der Götter. Die nach dem Ackergesetz des Rubrius gegründete Kolonie *Iunonia* befand sich auf dem Territorium Carthagos<sup>64</sup>. Der Plan der Reformer sollte dabei gegen die Regelung des Scipio Aemilianus verstoßen, der das Land des härtesten Gegners Roms zu einem „geweihten“ Land erklären ließ (*consecravit*)<sup>65</sup>. Die wohl gut bekannte Geschichte über Grenzsteine und Wölfe, die bei Plutarch und Appian vorkommt<sup>66</sup>, ist ein Beweis dafür, dass die Religion auch diesmal eine große Rolle spielte. Um dieses Zeichen zu kommentieren, hatte man damals die Auguren (*οἱ μάντεις*) gefragt, und diese erklärten es zu einem schlechten Zeichen (*ἀπαίσιον*)<sup>67</sup>.

Es ist zu erwarten, dass eine solche (oder ähnliche) Prozedur bei der Abrogation der *lex Sempronia iudiciaria* ebenfalls nötig gewesen wäre. Wären die Kompetenzen des Senats alleine hinreichend gewesen, wieso hatte man die gracchische Agrarkommission nicht schon nach der Ermordung des Tiberius Gracchus neutralisiert? Um ein Gesetz außer Kraft zu setzen, brauchte es entweder einen Verfahrensfehler oder ein ungünstiges Omen. Es wäre dabei mehr als problematisch gewesen, einen solchen Anlass zur Abrogation eines Gesetzes, das schon vor vier Jahren durchgeführt worden war, zu finden.

In den zwanziger Jahren ist ein gewisses Gleichgewicht der politischen Kräfte in Rom zu beobachten: Die Gracchaner hatten keine Chancen, ihre Projekte im Senat durchzusetzen, andererseits konnten sich die Gegner der Agrarreform ihrerseits nicht sicher sein, dass die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Volksversammlung gut ankämen, weil die Opposition immer noch einen großen Einfluss auf die Komitien ausübte. Sollte Appians Bericht stimmen, wird letzteres von den oben dargestellten Befürchtungen Scipios unterstützt. Außerdem ist nicht zu vergessen, dass

62 App. BC. I. 3. 19.

63 Flor. II. 3. 1; Oros. V. 12. 4–5; De vir. ill. LXV. Bei Plutarch war L. Opimius derjenige, der diesen Antrag gestellt hatte (Plut. C. Gr. 13). Wie bekannt, gehörte L. Opimius zu den Erzfeinden der Gracchen.

64 Liv. Per. 60; App. Lib. 136; BC. I. 3. 24. Ausführlich: Gsell 1928, 59–67.

65 Cic. Leg. agr. II. 51; App. Lib. 135; BC. I. 3. 24.

66 Plut. C. Gr. 11; App. Lib. 136; BC. I. 3. 24; Oros. V. 12. 1–2.

67 App. BC. I. 3. 24.

M. Fulvius Flaccus im Jahre 125 v. Chr. zum Konsul und sein Kollege im Triumvirat, Gaius Gracchus, zweimal in Folge zum Volkstribunen gewählt wurden. Dies bedeutet, dass die Gracchaner auch nach der Krise des Jahres 129 v. Chr. eine große Unterstützung der Volksversammlung genossen.

Es ist gut möglich, dass der Schlüssel zur Lösung des Problems in dem oben gezeichneten politischen Gleichgewicht liegt. Es wäre schwer gewesen, den Triumvirn die Jurisdiktion zu entziehen, ohne diesen Verlust durch irgendeine Gegenleistung zu kompensieren. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die römische politische Praxis kein zeitlich unbegrenztes Imperium kannte. An beiden oben zitierten Stellen wird dementsprechend eine zeitliche Grenze eingeführt. Verwiesen sei auf zwei Agrarkommissionen, die im Jahre 194 v. Chr. gebildet wurden und ein auf drei Jahre begrenztes Imperium bekamen. Die *Xviri* des P. Servilius Rullus besaßen ebenfalls ein zeitlich, und zwar auf fünf Jahre begrenztes Imperium. Es ist zu vermuten, dass es einen solchen Punkt auch in der *lex Sempronia agraria* des Tiberius Gracchus gab. Die Gegner der Agrarreform bekamen dadurch eine gute Möglichkeit, die Arbeit der gracchischen *IIIviri a. i. a.* zu beenden.

Bei Appian geht es aber um „τρεῖς ἀρετοῦς ἀνδρας, ἐναλλασσομένους κατ’ ἔτος“<sup>68</sup>. Sein Bericht ist deswegen so zu verstehen, dass man die Triumvirn *jährlich* wählen sollte<sup>69</sup>. D. Stockton führt einige Argumente gegen eine solche Interpretation der Worte Appians an<sup>70</sup>. Er weist beispielsweise darauf hin, dass Cicero in den Reden *de lege agraria* kein Wort über diese, alles andere als übliche Prozedur verliert. Wenn wir dabei die Tatsache berücksichtigen, dass die *Xviri* nach der *rogatio Servilia agraria* ein auf *fünf* Jahre begrenztes Imperium besaßen, ist es schwer zu erklären, wieso Cicero einen solchen günstigen Anlass für weitere harte Kritik an P. Servilius Rullus verpasste. D. Stockton fügt ein weiteres schwerwiegendes Argument hinzu<sup>71</sup>. Es handelt sich darum, dass Gaius Gracchus bei den Wahlen der Triumvirn in Rom abwesend war. Zu diesem Zeitpunkt diente er in den Truppen des Scipio Aemilianus, die vor Numantia standen, und kehrte entweder am Ende des Jahres 133 v. Chr. oder Anfang des nächsten Jahres zurück. Deswegen ist es unerklärlich, wozu man ihn überhaupt zum *IIIvir a. i. a.* wählte, wenn er während seiner ganzen (oder fast der ganzen) Amtszeit von Rom abwesend war. Dies gilt auch für P. Mucius Crassus Mucianus, der im Jahre 131 v. Chr. in die Provinz *Asia* zog, um dort gegen Aristonicus zu kämpfen. Außerdem sei betont, dass unsere Quellen keinen Präzedenzfall für eine solche Prozedur kennen, d. h., dass man die Mitglieder einer Agrarkommission *jährlich* wählte. Wenn es im Falle der *lex Sempronia agraria* tatsächlich um die *jährliche* Wahl der Triumvirn ging, stellt sich dann die Frage: Wieso fehlt jede Spur davon in unseren antiken Quel-

68 App. BC. I. 1. 9.

69 Mommsen 1887b, 632; Botsford 1968, 366. Vorsichtiger: Bernstein 1978, 126.

70 Stockton 1979, 53, nt. 39. Siehe auch die von Molthagen (1973, 343) angeführten Argumente. Die Meinung von Carcopino (1967, 133–154), dass die Triumvirn sich im Vorsitz der Agrarkommission jährlich abwechselten, ist unserer Meinung nach nicht zutreffend. Siehe zur Kritik an dieser Ansicht: Seibert 1972, 53 ff.; Molthagen 1973, 434; Dart 2011, 344 ff.

71 Stockton 1979, 53, nt. 39.

len? Dieser Umstand wirkt seltsam, insbesondere wenn wir die Tatsache berücksichtigen, dass die Tätigkeit der gracchischen Agrarkommission eine große Resonanz in der römischen Gesellschaft hervorrief. In diesem Zusammenhang scheint es logisch zu sein, hier einen Fehler Appians, den dieser bei der Erforschung der Quellen gemacht hatte, zu vermuten<sup>72</sup>.

Wie oben erwähnt, diente die *lex Sempronia agraria* des Tiberius Gracchus als Muster bezüglich der Auspizien für das Ackergesetz des P. Servilius Rullus. Falls die gracchischen Triumvirn tatsächlich ein Imperium besaßen, dürfte es höchstwahrscheinlich ein auf fünf Jahre begrenztes Imperium gewesen sein, wie es viele Jahrzehnte später auch in der *rogatio Servilia agraria* vorgesehen war. Aus dieser Perspektive ist es nicht mehr schwer zu erklären, wieso die Unzufriedenheit der Bundesgenossen mit der gracchischen Agrarreform ziemlich verspätet, und zwar nur im Jahre 129 v. Chr. zum Ausdruck kam. Wenn wir annehmen, dass die *IIIviri a. i. a.* ein auf fünf Jahre begrenztes Imperium besaßen, so folgt daraus, dass dieses im Jahre 128 v. Chr. abgelaufen wäre<sup>73</sup>. Die Gegner der Agrarreform nahmen sich offensichtlich vor, diese Situation auszunutzen: Sie fingen nämlich damit an, gegen eine Verlängerung des Imperiums der Triumvirn zu agitieren. Der Senat hatte aber kein Interesse daran, dass die Situation eskalierte, weil die Amtszeit der *IIIviri a. i. a.* ohnehin bald zu Ende gewesen wäre. Die Opposition hatte aber keinesfalls die letzte Karte ausgespielt.

Die Entscheidung, das Imperium eines Magistraten zu verlängern (*prorogatio*), wurde ursprünglich in Zusammenarbeit von beiden Instanzen – dem Senat und der Volksversammlung – getroffen<sup>74</sup>. Im 2. Jahrhundert v. Chr. änderte sich aber langsam die Situation: Die Prorogation wurde damals vom Senat alleine übernommen<sup>75</sup>. Falls die Triumvirn sich tatsächlich eine Verlängerung des Imperiums wünschten, war diese Aufgabe alles andere als leicht zu erfüllen, weil sie dazu eine Zustimmung des Senats brauchten. Die Unterstützung, die die Reformer bei einzelnen römischen Politikern genossen, hätte dabei wenig geholfen, die Zustimmung des ganzen Senats zu gewinnen. Dies wird vor allem von der negativen Reaktion des größten Teils der römischen Elite auf die Agrarreform des Tiberius Gracchus bestätigt. Scipios Auftritt war offensichtlich keine große Überraschung für die Gracchaner gewesen, weil er sich über die Tätigkeit des Tiberius Gracchus negativ äußerte<sup>76</sup>. Es darf aber dabei nicht vergessen werden, dass die Volksversammlung auch im 2. Jahrhundert über die Prorogation entschied<sup>77</sup>, wenn es keine Einheit im Senat gab<sup>78</sup>. Dieselbe Situation ist auch im Jahre

72 Siehe auch Molthagen 1973, 436.

73 Die Agrarreform des Tiberius Gracchus begann im Konsulat des P. Mucius Scaevola und L. Calpurnius Piso, d. h. im Jahre 133 v. Chr. In der Einleitungsformel der epigraphischen *lex agraria* gibt es einen Hinweis auf die im Ackergesetz des Tiberius Gracchus vorgesehene zeitliche Grenze (CIL I<sup>2</sup>. 585. 1; Crawford 1996, 113: *quei ager publicus populi Romanei in terra Italia P. Mucio L. Calpurnio co(n)s(ulibus) fuit...*).

74 Wie auch bei der Abrogation eines Gesetzes.

75 Kloft 1977, 47–49; 56–61.

76 Cic. De or. II. 106; Mil. 8; Diod. XXXIV. 7. 3; Liv. Per. 59; Vell. II. 4. 4; Val. Max. VI. 2. 3; De vir. ill. LVIII. 8.

77 Wenn auch selten.

78 Kloft 1977, 50–56.

129 v. Chr. zu konstatieren: Im Senat herrschten damals harte, auch durch persönlich motivierte Kritik entstandene, Widersprüche, wovon die starke Opposition gegen die Partei Scipios zeugt<sup>79</sup>. All dies gab den Gracchanern eine zusätzliche Chance, einen Kompromiss mit ihren Gegnern zu erreichen. Wie oben erwähnt, war die Position der Reformer in der Volksversammlung immer noch stark, und dies hätte ihnen dabei helfen können, die erwünschte Prorogation zu erreichen.

Die Tatsache, dass keine unserer antiken Quellen die oben vermutete Prorogation explizit bestätigt, spielt eigentlich wegen Mangels an Überlieferung keine große Rolle. Die Berichte des Livius<sup>80</sup> und des Cassius Dio<sup>81</sup> zeugen jedenfalls davon, dass die Agrarkommission des Tiberius Gracchus nach der Krise des Jahres 129 v. Chr. immer noch tätig war. In diesem Sinne ist auch Appians Überlieferung zu interpretieren, wenn M. Fulvius Flaccus bei ihm im Jahre 125 v. Chr. gleichzeitig als Konsul und Triumvir dargestellt wird (ὑπατεύων ἄμα καὶ τὴν γῆν διανέμων)<sup>82</sup>. An gleicher Stelle wird Gaius Gracchus im Jahre 124 v. Chr., kurz vor den Wahlen der Volkstribunen für das nächste Jahr, ebenfalls als Triumvir (ἐκ τῶν τὴν γῆν διαιρῶντων) bezeichnet<sup>83</sup>. Es scheint also so zu sein, dass die gracchische Agrarkommission auch nach dem Auftritt Scipios existierte. Deswegen ist es folgerichtig zu vermuten, dass die Gracchaner und ihre Gegner während der oben gezeichneten Krise einen politischen Kompromiss erreichten: Die Jurisdiktion wurde nach der Abrogation der *lex iudiciaria* den Konsuln übergeben, und als eine Gegenleistung wurde den Triumvirn eine Prorogation, und zwar auf weitere fünf Jahre, gewährt.

Von Interesse sind auch die Materialien, die wir in den epigraphischen Quellen finden. Hier ist die Rede vor allem von den so genannten *termini Gracchani*. Auf den meisten davon sind die Namen von P. Licinius Crassus Mucianus, Ap. Claudius Pulcher und C. Sempronius Gracchus, die in den Jahren 132–130 v. Chr. die Agrarkommission des Tiberius Gracchus bildeten, zu sehen<sup>84</sup>. Die offizielle Bezeichnung dieser Agrarkommission lautet hier: *IIIviri a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)*. Nur auf einem von M. Terentius Varro Lucullus im Jahre 75/74 v. Chr. wiederhergestellten Grenzstein werden die Kompetenzen der *IIIviri als a(gris) d(andis) a(dsignandis) i(udicandis)* bezeichnet<sup>85</sup>. Als *IIIviri a. d. a. i.* treten hier P. Licinius (Crassus Mucianus), Ap. Claudius (Pulcher) und C. (Sempronius) Gracchus auf. Nach dem Tode des Appius Claudius Pulcher und später auch des P. Licinius Crassus Mucianus erscheint die gracchische Agrarkommission auf den weiteren Grenzsteinen in einer neuer Formation (129–(vermutlich) 124 v. Chr.) und zwar: C. Sempronius Gracchus, M. Fulvius Flaccus und C. Papirius Carbo<sup>86</sup>. Auf diesen ist dieselbe offizielle Bezeichnung festzustellen: *IIIviri*

79 Beness 2005, 42–48; Beness, Hillard 2012, 270–277.

80 Liv. Per. 59.

81 Dio Cass. XXIV. Fr. 84. 2.

82 App. BC. I. 3. 21.

83 Ibid.

84 ILS 24–26; CIL I<sup>2</sup>. 639–645; ILLRP 467–475.

85 ILS 26; ILLRP 474.

86 CIL I<sup>2</sup>. 643–644; ILLRP 473.

*a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)*. Die *iudicatio* zeugt hier davon, dass die Triumvirn zu diesem Zeitpunkt immer noch die Jurisdiktion besaßen.

Eine Agrarkommission kommt auch in der vermutlich im zweiten Tribunat des Gaius Gracchus, d. h. im Jahre 123/122 v. Chr. durchgeführten *lex repetundarum* vor. Diese wird hier als *IIIviri a(gris) d(andis) a(dsignandis)* bezeichnet. Die Triumvirn *a(gris) d(andis) a(dsignandis)* erscheinen dabei in einer Liste der römischen Magistrate, gegen welche ein Repetundenverfahren initiiert werden konnte, wenn eine Beschwerde der Bundesgenossen dem entsprechenden Beamten vorgelegt worden wäre<sup>87</sup>. Sie werden auch in den weiteren Zeilen erwähnt, in denen die Kriterien zur Auswahl der Richter sowie Verfahrensnormen bestimmt werden<sup>88</sup>. Es scheint so zu sein, dass es sich in diesem Falle um die Agrarkommission des Gaius Gracchus handelt. Diese war höchstwahrscheinlich für die Koloniegründungen auf dem Territorium Italiens zuständig<sup>89</sup>. Dies sollte also bedeuten, dass die Agrarkommission *IIIviri a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)* zwischen 129 v. Chr. und 123/122 v. Chr. ihr Ende fand. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass die Agrarkommission *IIIviri a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)* nach der von Scipio Aemilianus initiierten Übergabe der Jurisdiktion an die Konsuln umbenannt wurde. Dies ist schon deshalb nachvollziehbar, weil sie in den „Periochae“ als *IIIviri ad dividendum agrum* bezeichnet wird, und zwar bevor das zweite Gesetz (vermutlich die *lex iudiciaria*) erlassen wurde<sup>90</sup>. Es ist eigentlich nicht unbedingt wichtig, ob die Agrarkommission *IIIviri a(gris) d(andis) a(dsignandis)* eine Nachfolgerin der ursprünglichen *IIIviri a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)* war, oder ob sie mit derjenigen, die nach dem Ackergesetz des Gaius Gracchus gebildet wurde, gleichzusetzen ist. Die Hauptsache besteht darin, dass diese schon andere Funktionen und Kompetenzen als die *IIIviri a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)* hatte, was aufgrund der offiziellen Bezeichnung (*a(gris) d(andis) a(dsignandis)*) nachzuvollziehen ist.

Die oben vorgeschlagene Variante des Kompromisses zwischen dem Senat und den Gracchanern – die Jurisdiktion wurde den Konsuln übergeben, und als eine Gegenleistung war den Triumvirn eine Prorogation und zwar auf weitere fünf Jahre gesichert – scheint uns angesichts der erhaltenen Quellen zu bevorzugen zu sein. Ein solcher Kompromiss bedeutete aber nicht, dass es keine Gerichte mehr gab. Diese wurden jetzt von den Konsuln geleitet, wobei in der Praxis verschiedene Varianten denkbar sind<sup>91</sup>.

Das Imperium der Triumvirn wurde also bis 124 oder 123 v. Chr. verlängert. Jedenfalls scheint die gracchische Agrarkommission schwer von der oben behandelten Krise getroffen worden zu sein. Die Folgen der Krise brachten also ihre Arbeit zum Stoppen. Außerdem verließ Gaius Gracchus im Jahre 126 v. Chr. Rom, um als Quaestor beim Statthalter Sardinien L. Aurelius zu dienen<sup>92</sup>. Dort verbrachte er mehr

87 CIL I<sup>2</sup>. 583. 2; Crawford 1996, 65.

88 CIL I<sup>2</sup>. 583. 13, 22; Crawford 1996, 66–67.

89 Lapyrionok 2012, 100–102.

90 Liv. Per. 58.

91 Bauman 1979, 408.

92 Cic. Brut. 109; Plut. C. Gr. 1–3; De Vir. ill. LXVI.

Zeit als zuvor geplant, weil der Senat ihm lange keinen Nachfolger schickte<sup>93</sup>. Nach seinen eigenen Worten, die wir bei Plutarch finden, war er drei Jahre lang außerhalb Italiens<sup>94</sup>. Er kam offensichtlich kurz vor den Wahlen der Volkstribunen für das Jahr 123 v. Chr. zurück. Sein Kollege und Konsul des Jahres 125 v. Chr., M. Fulvius Flaccus, wurde vom Senat beauftragt, die den Römern freundlich gesinnte Stadt Massalia gegen die Plünderungen der Kelten und Ligurer zu unterstützen<sup>95</sup>. Es scheint so zu sein, dass zwei *IIIviri*, und zwar Gaius Gracchus und M. Fulvius Flaccus, fast zwei Jahre lang außerhalb Italiens waren<sup>96</sup>. Es ist leider unklar, womit sich das dritte Mitglied der Agrarkommission, C. Papirius Carbo, in dieser Zeit beschäftigte. Der Letztere ist als Konsul für das Jahr 120 v. Chr. überliefert. Dies bedeutet, dass er wohl spätestens im Jahre 123 v. Chr. die Prätur innehatte<sup>97</sup>.

Die Niederlage des Jahres 129 v. Chr. führte allerdings dazu, dass die gracchische Agrarkommission jetzt nur noch formal existierte. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass Gaius Gracchus dem Bericht Plutarchs zufolge lange Zeit keine Lust auf eine gesellschaftliche Tätigkeit hatte<sup>98</sup>. Damit wird es klar, dass der Senat im Jahre 129 v. Chr. ein mehr als wirksames Mittel fand, um die Arbeit der gracchischen Agrarkommission zu stoppen. Dieses Mittel war sogar im Jahre 125 v. Chr., als M. Fulvius Flaccus Konsul war, schwer zu bekämpfen.

Im Jahre 129 v. Chr. begann eine neue Phase im Kampf um die Agrarreform. Die Erfolge der Gegner der Agrarreform zwangen die Gracchaner, neue politische Wege und Prioritäten zu suchen, um den Widerstand des Senats zu überwinden und die Arbeit der Agrarkommission fortzusetzen. Die Reformer stellten fest, dass Scipios Auftritt von den Bundesgenossen initiiert wurde. Deswegen mussten sie ab jetzt auch die Interessen der Bundesgenossen berücksichtigen, die bei der Durchführung der Agrarreform des Tiberius Gracchus verletzt wurden. In den folgenden Jahren gaben sich diese viel Mühe, um die Bundesgenossen auf die eigene Seite zu ziehen. Das römische Bürgerrecht für die Bundesgenossen wurde in dieser Zeit zu einer der wichtigsten Anliegen der Gracchaner. Die Gesetze bzw. Gesetzentwürfe des M. Fulvius Flaccus (125 v. Chr.) und des Gaius Gracchus (122 v. Chr.) sind das beste Zeugnis dafür.

ROMAN V. LAPYRIONOK

Seminar für Alte Geschichte, N. G. Tschernyschewskij Universität Saratow, Astrakhanskaja 83, korp. 11, komn. 525, RU-410012 Saratow, lapyrionok@mail.ru

93 Plut. C. Gr. 2; De vir. ill. LXV. 1.

94 Plut. C. Gr. 2.

95 Liv. Per. 60; App. BC. I. 5. 34; Plut. C. Gr. 15.

96 Broughton (1951, 514–515) meint, dass das Prokonsulat des M. Fulvius Flaccus erst im Jahre 123 v. Chr. zu Ende war. Diese Vermutung basiert auf Appians Bericht (BC. I. 3. 24), dem zufolge M. Fulvius Flaccus zum *Triumvir coloniae deducendae* für die Gründung der Kolonie Iunonia gleich danach gewählt wurde, als sein Prokonsulat zu Ende war. Außerdem feierte er als Prokonsul in demselben Jahr einen Triumph (Fasti Capitolini ed. Degraassi 1954, 105).

97 Broughton 1951, 513.

98 Plut. C. Gr. 1.

ANDREY M. SMORCHKOV

Institut für Orientalische und Alte Geschichte, Russische Staatliche Universität für  
Geisteswissenschaften, Miusskaja Platz 6, korp. 1, RU-125993, GSP-3, smorchkovtuber@  
yandex.ru

## Bibliographie

- Astin A. E. 1967: *Scipio Aemilianus*. Oxford.
- Bauman R. A. 1968: *The Abrogation of Imperium: Some Cases and a Principle* // *RhM*. 111, 37–50.  
– 1979: *The Gracchan Agrarian Commission: Four Questions* // *Historia*. 28, 385–408.
- Beness J. L. 2005: *Scipio Aemilianus and the Crisis of 129 B. C.* // *Historia*. 54, 37–48.  
– 2009: *Carbo's Tribune of 129 and the associated dicta Scipionis* // *Phoenix*. 63, 60–72.  
– / Hillard T. 2012: *Another Voice against the „Tyranny“ of Scipio Aemilianus in 129 B. C.?* // *Historia*. 61, 270–281.
- Bernstein A. H. 1978: *Tiberius Gracchus. Tradition and Apostasy*. Ithaca–London.
- Botsford G. W. 1968: *The Roman Assemblies. From their Origin to the End of the Republic*. New York.
- Broughton T. R. S. 1951: *The Magistrates of the Roman Republic*. Vol. I. New-York.
- Carcopino J. 1967: *Autour des Gracques*. Paris.
- Crawford M. H. 1996: *Roman Statutes*. Vol. I. London.
- Dart Ch. J. 2011: *The Impact of the Gracchan Land Commission and the Dandis Power of the Triumvirs* // *Hermes*. 139, 337–357.
- Degrassi, A. 1954: *Fasti Capitolini*. Torino.
- Gabba E. 1958: *Appiani bellorum civilium liber primus*. Firenze.
- Gargola D. 1995: *Lands, Laws, and Gods. Magistrates and Ceremony in the Regulation of Public Lands in Republican Rome*. London.
- Gsell St. 1928: *Histoire ancienne de l'Afrique du Nord*. Vol. VII. Paris.
- Heikkilä K. 1993: *Lex non iure rogata: Senate and the Annulment of Laws in the Late Republic* // *Senatus Populusque Romanus: Studies in Roman Republican Legislation* / Ed. J. Vaahtera. Helsinki. 117–142.
- Kloft H. 1977: *Prorogation und außerordentliche Imperien 326–81 v. Chr.* Meisenheim am Glan.
- Kunkel W. 1972: *Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft* // *ANRW*. I. 2, 3–22.
- Lange L. 1876: *Römische Alterthümer*. Bd 1. Aufl. 3. Berlin.
- Lapyrionok R. V. 2012: *Der Kampf um die lex Sempronia agraria: Vom Zensus 125/124 v. Chr. bis zum Agrarprogramm des Gaius Gracchus*. Bonn.
- Liebenam W. 1901: *Comitia* // *RE*. IV 2, 679–715.
- Molthagen J. 1973: *Die Durchführung der gracchischen Agrarreform* // *Historia*. 22, 423–458.
- Mommsen Th. 1887a–b: *Römisches Staatsrecht*. Bd 1–2. Aufl. 3. Leipzig.
- Münzer F. 1937: *Titius (23)* // *RE*. VI A 2, 1563–1564.
- Richardson J. S. 1980: *The Ownership of Roman Land: Tiberius Gracchus and the Italians* // *JRS*. 70, 1–11.
- Seibert J. 1972: *IIIviri agris iudicandis adsignandis lege Sempronia* // *RSA*. 2, 53–86.
- Smortschkow A. M. 2012: *Religija i wlast w Rimskoj Respublike: magistraty, zrecy, chramy (Religion und Macht in der Römischen Republik: Magistrate, Priester, Tempel)*. Moskwa.
- Stockton D. 1979: *The Gracchi*. Oxford.
- Tibiletti G. 1948: *Il possesso dell'„ager publicus“ e le norme „de modo agrorum“ sino ai Gracchi (cap. IIII)* // *Athenaeum*. N.S. 26, 4–41.